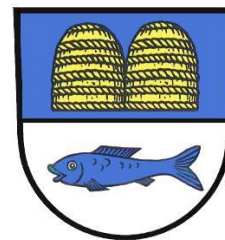


Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)



- Ordnungswidrigkeitsverfahren

Information zur Datenerhebung gem. Art. 13 und 14 DS-GVO

(Datenschutzinformation)

Gemeindeverwaltung	Gemeinde Binau
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister: René Friedrich
Behördlicher Datenschutzbeauftragter (m, w, d)	E-Mail: datenschutz@binau.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 49c Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG), des Abschnitts 2 des 8. Buches der Strafprozeßordnung (StPO) und der §§ 35, 36 ff, 66 OwiG erhoben und verarbeitet.
Geplante Speicherdauer	Bußgeldakten nach 6 vollen Kalenderjahren im Archiv und Verwarungsakten nach 1 vollem Kalenderjahr im Archiv.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die erhobenen personenbezogenen Daten werden folgenden Stellen weitergegeben: Intern: - Ordnungsamt - Stadtkasse und Steuern Extern: - Auftragsverarbeiter die Fa. Komm.ONE - das Kraftfahrtbundesamt - die Versicherungsgesellschaften - das Verkehrszentralregister
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeinde Binau Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich hier beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	§§ 35, 49c, 56 ff, 66 OwiG, 2. Abschnitt des 8. Buches StPO

Stand: 31.08.2022